

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2014 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung.

§ 5

Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die an dem papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, für die Bereitstellung privater Hardware eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von monatlich 35,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 23,00 Euro

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, die an dem papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, für die Bereitstellung privater Hardware eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von monatlich 35,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 23,00 Euro

3. § 7 wird eingefügt.

§ 7

Beratende Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates

Beratende Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

4. Die §§ 7-12 werden die §§ 8-13.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister